

im Alltag ist an diesen Problemmechanismus zu denken. Die Intervention muss hier in der Einleitung einer angemessenen kinderpsychotherapeutischen Behandlung bestehen. Häufig ist ein zumindest zeitweiser Eingriff ins Umgangsrecht sinnvoll. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Wirkmechanismus von Traumabehandlungen, während derer Kinder sich in ihrem eigenen Tempo mit Angst auslösenden Reizen auseinandersetzen und ihr inneres Erleben dabei zu kontrollieren lernen sollen. Die Behandlung zielt unter anderem darauf, den Umgang wieder zu ermöglichen. Ein Umgangausschluss allein reicht in der Regel nicht aus, um die Gefahr einer entstehenden oder sich chronifizierenden posttraumatischen Belastungsstörung zu bannen.

Ohne eine solche differenzierende Betrachtungsweise laufen Erörterungen, inwieweit Umgangskontakte Pflegekindern nutzen oder schaden, in die Gefahr, die Bedingungen des Einzelfalls ideologisch zu übergehen. Gerichten sollte daher vor einer Aussetzung von Umgangskontakten eine vergleichende Analyse verschiedener Erklärungsmöglichkeiten für berichtete kindliche Belastungsreaktionen nach Umgangskontakten vorgelegt werden. Bei der beschriebenen Einteilung handelt es sich allerdings nur um einen Vorschlag, der zwar auf empirischen Befunden zu kindlichen Belastungsreaktionen aufbaut. Belege, wonach eine solche Heuristik zu angemesseneren Entscheidungen führt, liegen hingegen nicht vor.

Verf.: Dr. Heinz Kindler, DJI München, Deutsches Jugendinstitut e. V., Nockherstr. 2, 81541 München, E-Mail: kindler@dji.de

Lisa Yashodhara Haller

Who cares? Das neue Unterhaltsrecht vor alten Fragen*

1 Einleitung

Das neue Unterhaltsrecht wirft viele Fragen auf. Die meisten sind altbekannt, sie müssen nun aber vor dem Hintergrund neu ausgehandelt werden, dass die Rangfolge im Mangelfall verändert wurde und Unterhaltsleistungen in ihrer Höhe herabgesetzt sowie in ihrer Dauer zeitlich begrenzt werden können.

Neu auszuhandeln ist auch das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenverantwortung. Denn mit der Stärkung des Grundsatzes der nachehelichen Eigenverantwortung¹ reiht sich das neue Unterhaltsrecht in eine Folge aktivierender Reformen der jüngsten Familienpolitik ein, die insgesamt auf eine eigenverantwortliche Integration aller Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt abzielen, und zwar mittels Begrenzung, Herabsetzung oder Versagung von Einkommensübertragungen.

Meist werden Einkommensübertragungen *privat* im Rahmen von Partnerschaften, Ehe- und Verwandtschaftsverhältnissen getätigt. Einkommensübertragungen im familialen Bereich sind zu einem erheblichen Anteil über das Unterhaltsrecht reguliert und werden von staatlicher Seite in

* Mein Dank gilt der anonymen Begutachtung für die hilfreichen Kommentare.

1 § 1569 BGB.

Form von Einkommenssteuerrückzahlungen anerkannt. Neben dem Ausgleich von Unterhaltsleistungen durch Einkommenssteuerrückzahlungen reguliert der Staat das Wechselverhältnis zwischen Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit auf der einen und Lohnarbeit auf der anderen Seite durch staatliche Einkommensübertragungen. Diese sollen eine solidarische Umverteilung von Lohnbezügen und damit eine soziale Absicherung der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeitenden bewirken; darüber hinaus ermöglicht die partielle Freistellung eines Elternteils von der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit die kontinuierliche Eingliederung des anderen Elternteils in lohnförmige Beschäftigungsverhältnisse. Da Einkommensübertragungen gemäß der familialen Situation gewährt werden, entfällt für den Arbeitgeber die Notwendigkeit, auf persönliche Veränderungen im Leben des Lohnarbeiters, wie etwa eine Familiengründung, die mit einem erhöhten Lebensbedarf einhergeht, reagieren zu müssen.² Der erhöhte Lebensbedarf wird bei der Einkommenssteuerrückzahlung sowie durch familienpolitische Einkommensübertragungen berücksichtigt. Der privatrechtliche Unterhalt und dessen Ausgleich durch Einkommenssteuerrückzahlungen macht Lohnarbeit erst in größerem Maßstab berechenbar und insofern plan- und organisierbar.

2 Die Besonderheit der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit: Eine Orientierungshilfe

Der Arbeitsbereich der Betreuung, Erziehung und Fürsorge, der in der aktuellen Auseinandersetzung mehrheitlich mit dem englischen Oberbegriff *Care* umschrieben wird, ist unabdingbar für ökonomische Prozesse, denn Heranwachsende müssen zunächst betreut, erzogen und umsorgt werden, bevor sie als Erwachsene an Arbeitsprozessen teilnehmen können. Insofern ist die Versorgung von Menschen Ausgangspunkt für jede Form des Arbeitens und Wirtschaftens. Mit dem Wechsel vom 18. zum 19. Jahrhundert ist die zunehmende Aufspaltung eines bis dato einheitlichen Wirtschaftsbereiches in divergierende Ökonomien einhergegangen, die zwar Erleichterungen im Arbeitsprozess mit sich brachte, deren Organisation jedoch bis in die Gegenwart hinein eine Vielzahl von strukturellen Problemen verursacht hat.

In dem sich neu formierenden Wirtschaftsbereich wurde der Umstand, dass durch die Aufwendung menschlicher Arbeitskraft mehr produziert wird, als der arbeitende Mensch verbraucht, dem Zweck der Mehrwertgewinnung unterstellt. Das Mehrprodukt wird zum Mehrwert, indem die menschliche Arbeit als auch das erzeugte Mehrprodukt unabhängig voneinander in Warenform getauscht werden. Indem die Arbeitszeit, in der die Lohnarbeitenden ihre Arbeitskraft verrichten, diejenige Arbeitszeit überschreitet, die notwendig wäre, um ihre Lebenshaltungskosten zu sichern, wird Mehrwert freigesetzt.³ Obgleich die menschliche Arbeitskraft ähnlich wie die Güter, die sie produziert, in Warenform getauscht wird, unterscheidet sich die Herstellung der menschlichen Arbeitskraft, weil sie vornehmlich auf Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgeleistungen beruht, signifikant von der Produktion stofflicher Güter. Die Besonderheit der Erziehungs-, Betreuungs- und Fürsorgearbeit besteht – unabhängig davon, ob sie in der Familie unbezahlt oder im Rahmen von Institutionen wie Kinderbetreuungseinrichtungen als Lohnarbeit geleistet wird – wesentlich aus der Entwicklung einer Beziehung zwischen dem Betreuenden und dem Kind, das betreut, erzogen und im besten Fall umsorgt wird.

2 Lenhard, G./Offe, C., Staatstheorie und Sozialpolitik. Politisch-soziologische Erklärungsansätze für Funktionen und Innovationsprozesse der Sozialpolitik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie SH 19, 1977, S. 112.

3 Marx, K., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 23, Berlin 1980, S. 223.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-4-422>

Generiert durch IP '18.218.12.180', am 02.05.2024, 15:06:27.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Insofern ist *erstens* der Arbeitsbereich der Betreuung, Erziehung und Fürsorge durch eine asymmetrische Beziehung zwischen dem Betreuenden und dem Kind gekennzeichnet; das Kind ist elementar von der Fürsorge des Betreuenden abhängig, mit einem Arbeitskampf des Erziehenden gegen das Kind ist insofern nicht zu rechnen, da ein solcher mit der fürsorglichen Haltung gegenüber den Betreuten nicht zu vereinbaren wäre. In welcher Weise Betreuende, Erziehende und Fürsorgeleistende sich gegen Kürzungen und Streichungen von Lohnersatzleistungen zur Kindespflege wehren können, bleibt daher vorerst eine unbeantwortete Frage. *Zweitens* wird in der Produktion stofflicher Güter neben der Steigerung des *absoluten* Mehrwertes durch die Verlängerung des Arbeitstages, durch die Aufteilung des Arbeitsgegenstandes in zergliederte Arbeitsbereiche, durch detaillierte Zielvorgaben und durch eine exakte zeitliche Begrenzung eine Optimierung der Arbeitsabläufe und hierüber eine Effizienzsteigerung erzielt, die der Gewinnung des *relativen* Mehrwertes dient.⁴ Eine derartige Effizienzsteigerung und damit die Gewinnung eines relativen Mehrwertes ist im Rahmen der bloßen Betreuung nicht möglich, denn der Betreuung ist eine Zeitdimension inhärent: eine Stunde Kindesbetreuung bleibt eine Stunde Kindesbetreuung, unabgänglich davon, in welcher Weise der Betreuende die Zeit mit dem Kind nutzt. „Man kann zwar Autos oder Medikamente schneller produzieren“⁵, eine Beschleunigung der Kindererziehung zum Zweck der zeitlichen Optimierung der Betreuung käme jedoch einer Verkürzung der Kindheits- und Adoleszenzphase gleich, deren Optimierungspotenzial schnell erschöpft ist. Während die Erziehungsleistung, die im Rahmen der Betreuung erfolgt, durchaus durch Zielvorgaben strukturiert und optimiert werden kann, sind *drittens* detaillierte Zielvorgaben mit einer zeitlichen Begrenzung bei der Vermittlung von Fürsorge um ein Kind kaum förderlich, da sich die Fürsorgeleistung in dem Erziehungsprozess entwickelt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Entwicklung einer Beziehung im Prozess der Betreuung, Erziehung und Fürsorge zentral ist, deswegen kann im Arbeitsprozess der Erziehungs- und Fürsorgearbeit die Bezugsperson nicht beliebig ausgetauscht werden. „Die Aufteilung in einzelne Arbeitsschritte sowie die Substituierbarkeit von Produktionsfaktoren ist daher nur begrenzt möglich. Produktivitätszuwächse sind [...] schwer zu erzielen und vor allem nur in Grenzen möglich, ohne eine Minderung der Qualität [der Betreuung, Erziehung und Fürsorgeleistung] zu riskieren.“⁶ Weil Betreuung und Fürsorge im Gegensatz zur stofflichen Warenproduktion eine relative Mehrwertsteigerung kaum möglich machen, wird der Wirtschaftsbereich der Betreuung, Erziehung und Fürsorge im Gegensatz zum Wirtschaftsbereich der Güterproduktion als wertschöpfungsschwach bezeichnet. Auf Grund der Besonderheit des Arbeitsbereiches der Betreuung, Erziehung und Fürsorge sowie der divergierenden Wertschöpfungsstärke der beiden Wirtschaftsbereiche können Kinderbetreuung, Erziehung und Fürsorge nicht vollständig im Rahmen einer Zeit- und Verwertungsökonomie funktionieren, wie sie für Erwerbsarbeiten inzwischen in nahezu allen Branchen vorauszusetzen ist.

2.1 Fürsorgearbeit als zentrales Strukturproblem der Vergesellschaftung in Erwerbsarbeit

Hieraus folgt, dass sich Fürsorgearbeit zwar nicht im Wirtschaftsbereich der warenproduzierenden Erwerbsarbeit gewinnbringend organisieren lässt, der Wirtschaftsbereich der warenproduzierenden

4 Marx, K., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 23, Berlin 1980, S. 334.

5 Madörin, M., Plädoyer für eine eigenständige Theorie der Care-Ökonomie, in: Niechoj, T./ Tullney, M. (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie, Marburg 2006, S. 292.

6 Chorus, S., Who Cares? Kapitalismus, Geschlechterverhältnisse und Frauenarbeiten. Regulationstheoretische Sekorkorrekturen, in: Feministische Studien, 25 (2), 2007, S. 205.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-4-422>

Generiert durch IP "18.218.12.180", am 02.05.2024, 15:06:27.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Erwerbsarbeit aber – wegen seiner Abhängigkeit von Arbeitskräften gleichwohl auf die Betreuung, Erziehung und Fürsorge von Kindern grundsätzlich angewiesen ist. Erwerbsgesellschaften, die heute nahezu auf der ganzen Welt von den Kriterien der Optimierung und Effizienzsteigerung durchdrungen sind, stehen deshalb vor der strukturellen Herausforderung, die Erziehung arbeitsfähiger Subjekte jenseits der Erwerbssphäre zu gewährleisten.

2.2 Der Trick mit dem Unterhaltsrecht als Lösung des zentralen Strukturproblems

Alle Erwerbsgesellschaften sind also genötigt, mittels der Steuereinnahmen eine partielle Umverteilung des Lohneinkommens zu garantieren. Die Löhne personenbezogener Dienstleistungen, wie sie die Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit, aber auch die Bildungsarbeit darstellt, verursachen infolge ihrer niedrigen Arbeitsproduktivität⁷ sehr hohe Kosten. „Solche Leistungen können für die breite Bevölkerung nur gewährleistet werden, wenn der Staat sie selbst anbietet oder subventioniert.“⁸ Die staatlichen Lösungen für dieses Problem unterscheiden sich im Ländervergleich. In skandinavischen Ländern investiert der Staat beispielsweise einen hohen Anteil des Steuereinkommens in einen öffentlichen Dienstleistungssektor, der anteilig an Betreuung und Erziehung von Kindern mitwirkt. In Deutschland wird die – warenförmige – Kinderbetreuung und Erziehung in Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen zwar ebenfalls zu großen Teilen durch Steuereinnahmen finanziert, sie ist im Verhältnis zu den skandinavischen Ländern aber vergleichsweise geringfügig ausgebaut. Die Mehrheit der notwendigen umverteilenden Maßnahmen wird gemäß dem Prinzip der Subsidiarität durch familienbezogene monetäre Leistungen erbracht. Insofern obliegt es der Familie, für die relativ teure Dienstleistung der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit aufzukommen und sie im Rahmen einer privaten Arbeitsteilung zu organisieren. Durch die Geburt eines Kindes wird das familiäre Einkommen also doppelt belastet: *Erstens* durch den Unterhalt an Kinder, der sich zusammensetzt aus dem Barunterhalt durch Erwerbsarbeit und den Naturalunterhalt durch Fürsorge und *zweitens* durch den Einkommensverlust infolge des Verzichts des kinderbetreuenden Elternteils auf weiteres Erwerbseinkommen.⁹ „Durch eine Anpassung der marktmäßig erzielten Einkommen an die unterschiedliche Kinderzahl kann kein Ausgleich durchgeführt werden, weil eine solche ‚Verteuerung‘ der kinderreichen Arbeitskräfte das Spiel von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften disqualifizieren würde.“¹⁰ Da der Arbeit des betreuenden Elternteils eine volkswirtschaftlich überaus bedeutsame Funktion zukommt,¹¹ soll diese nach der Auslegung des Art. 3 Abs. 2 GG mit ihrem tatsächlichen Wert honoriert werden. Zu diesem Zweck wurde in vielfachen Rechnungen versucht, den gesellschaftlichen Anteil am Bruttoinlandsprodukt derjenigen Arbeit, die nicht entlohnt in den Bereich der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit fällt, und damit beispielsweise Bildungsleistungen sowie die Nahrungszubereitung, das Waschen und Füttern von Kindern, das Säubern von Kleidern und des Wohnsitzes und nicht zuletzt emotionale Zuwendung impliziert, zu quantifizieren. Weil die Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit die Erwerbsarbeit erst ermöglicht und insofern das von der Erwerbswirtschaft erzeugte Bruttoinlandsprodukt im Grunde in den Mitverdienst der un-

7 Bruttowertschöpfung pro Stunde Arbeit.

8 *Madörin, M.*, Im Gesundheitswesen werden keine Autos montiert -eine Rahmenerzählung, in: Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik 30(2), 2009, S. 93.

9 *Ruland, F.*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973, S. 434.

10 *Ruland, F.*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973, S. 341.

11 *Ruland, F.*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973, S. 20.

bezahlten Erziehung und Fürsorgearbeit fällt, ist die Quantifizierung des Wertes der fürsorgenden Arbeit derart voraussetzungsreich, dass darauf verzichtet wurde, die Höhe eines Ausgleichseinkommens zu bemessen. Der wirtschaftliche Wert der Fürsorgearbeit und die Einkommensübertragung, die dem fürsorgenden Elternteil für seine Arbeit zustehen, bilden deshalb zwei voneinander unabhängige Größen.¹²

Als Hilfskonstrukt zur Bemessung des Wertes der Fürsorgeleistung wurde der § 1360 BGB konzipiert. Demgemäß sollen bezahlte und unbezahlte Arbeiten in der Familiensphäre einander als verschieden in ihrer Art aber gleichwertig gegenüberstehen.¹³ Deshalb werden die Leistungen eines Ehegatten bei der Betreuung, Erziehung und Fürsorge als eine Arbeitsleistung gewertet, die als Naturalunterhalt gleichwertig neben der Erwerbsarbeit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten, d. h. dem Barunterhalt, steht.¹⁴ Übernimmt einer der Ehegatten den Großteil der Fürsorgearbeit, hat sie oder er die Pflicht zum Beitrag des Familienunterhaltes geleistet.¹⁵ Ihr oder ihm soll keine zusätzliche Erwerbsarbeit zugemutet werden. Um eine derartige Gleichstellung auch ökonomisch zu gewährleisten, werden die Unterhaltsleistungen bei der Berechnung der Einkommenssteuer berücksichtigt, wobei für eheliche und nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen sowie für den Kindesunterhalt unterschiedliche Einkommenssteuerfreibeträge gelten. Ein Ausgleich erfolgt durch Einkommensteurrückzahlungen.

Die folgenden Ausführungen zeigen, wie das Zusammenspiel aus privatrechtlichen und staatlichen Einkommensübertragungen die volkswirtschaftlich sehr teure Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit ermöglicht, ohne dabei den Arbeitsmarkt zu belasten.

2.2.1 Familienunterhalt und Ehegattensplitting als Voraussetzung der Fürsorgeleistung

Der Familienunterhalt umfasst während des Bestehens einer Ehe den Lebensunterhalt beider Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Die Ehegatten sollen sich untereinander in Bezug auf die Verteilung von Natural- und Barunterhalt für die Familie einigen. Aus diesem Grunde besteht dem Prinzip nach im Rahmen des Familienunterhalts kein gegenseitiger Geldanspruch.¹⁶ Die Ehegatten haben die Möglichkeit, zwischen einer gemeinsamen oder einer getrennten steuerlichen Veranlagung zu wählen.¹⁷ Entscheiden sie sich für eine Zusammenveranlagung, steht ihnen ein doppelter Grundfreibetrag zu, bei welchem beide Einkommen addiert die Bemessungsgrundlage bilden. Um den für zusammen veranlagte Ehegatten im Vergleich zu einer individuellen Besteuerung bestehenden Progressionsnachteil auszugleichen, wurde im Jahr 1958 das Ehegattensplitting eingeführt. Der Splittingtarif erlaubt es, das zu versteuernde Einkommen zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. Die Einkommenssteuer, die sich hieraus ergibt, wird folgend verdoppelt.¹⁸ Die daraus resultierende Steuerersparnis fällt aufgrund der Steuerprogression umso größer aus, je höher der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern ist. Durch das Ehegattensplitting

12 *Ruland, F.*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973, S. 20.

13 BVerfGE 17,1.

14 Hierzu ausführlich: *Wersig, M.*, Verschieden, aber gleichwertig. Positionen zur unterhaltsrechtlichen Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Kindererziehung in den 1950er und 1960er Jahren, in: Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.), *Einer zahlt und einer betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*, Baden-Baden, 2010, S. 39–45.

15 § 1360 BGB.

16 Kritisch hierzu: *Wersig, M.*, Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Foljanty, L./Lembke, U. Ulrike (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, Baden-Baden 2006, S. 125.

17 § 26 EStG.

18 §§ 26b bis 32a Abs. 5 EStG.

wird folglich nicht die Ehe an sich steuerlich begünstigt, sondern es werden explizit Ehen bevorzugt, in welchen eine komplementäre Arbeitsteilung praktiziert wird. Der Splittingeffekt stellt insofern einen durch das Einkommenssteuerrecht ermöglichten, indirekten Lohn für die Fürsorgearbeit dar, welcher der Ehegemeinschaft zugute kommt, wenn die Fürsorgearbeit von einem der beiden Ehegatten alternativ zu einer Erwerbsarbeit erbracht wird.¹⁹

2.2.2 *Nachehelicher Unterhalt und das Realsplitting als Versicherung der Fürsorgeleistung*

Wenn die Ehegatten räumlich getrennt leben, ist der Familienunterhalt monetär zu entrichten. Dieser Trennungunterhalt entspricht den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten.²⁰ Nach der Scheidung galt für denjenigen Ehegatten, der in der Ehe überwiegend der Fürsorgearbeit nachgegangen war, bereits seit dem Jahr 1977 der Grundsatz der Eigenverantwortung. Es existierten jedoch Ausnahmen von der Eigenverantwortung. Diese hatten zur Folge, dass es in der Mehrheit der Scheidungsfälle – entgegen dem Grundsatz der Eigenverantwortung – zu Unterhaltstiteln kam. Unterhaltspflichten konnten sich etwa auf Grund von Kindesbetreuung²¹, wegen Alters²², wegen Krankheit oder Gebrechen²³, wegen Erwerbslosigkeit²⁴, wegen Ausbildung²⁵ und aus sonstigen Billigkeitsgründen²⁶ ergeben. Zudem musste derjenige Ehegatte, der innerhalb der Ehe den Großteil der Fürsorgeleistung erbracht hatte, nach der Ehe nur eine angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen.²⁷ Als angemessen galt eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie den ehelichen Lebensverhältnissen entsprach.²⁸ Dies begründete der Gesetzgeber mit der Gleichwertigkeit der Beiträge der Ehegatten zum ehelichen Status. Würde die Fürsorgeverantwortliche darauf verwiesen werden, „eine Erwerbstätigkeit anzunehmen, deren ‚Angemessenheit‘ sich allein nach ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten bestimmt, so würde insoweit der Wert ihrer Leistung für die Verbesserung der ehelichen Lebensverhältnisse unberücksichtigt bleiben.“²⁹ Um dem fürsorgeleistenden Ehegatten die ehelichen Lebensverhältnisse trotz Scheiterns der Ehe zu ermöglichen und insofern seine Fürsorgearbeit abzusichern, sieht das Einkommenssteuerrecht das begrenzte Realsplitting vor. Dabei können – sofern der Unterhaltsberechtigte zustimmt³⁰ – Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.³¹ Ähnlich wie das Ehegattensplitting hat dieses Realsplitting bei ungleichen Einkommen und einem progressiven Steuertarif Vorteile für beide geschiedene Ehegatten.

19 Kritisch hierzu: *Wersig, M.*, Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: *Foljanty, L./Lembke, U.* (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, Baden-Baden 2006, S.131.

20 § 1360 BGB a. F.

21 § 1570 BGB a. F.

22 § 1571 BGB a. F.

23 § 1572 BGB a. F.

24 § 1573 BGB a. F.

25 § 1575 BGB a. F.

26 § 1576 BGB a. F.

27 § 1574 BGB a. F.

28 § 1574 Abs. 2 a. F.

29 *Lucke, D./Berghahn, S.*, „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschancen, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg. Eine soziologisch-juristische Untersuchung, Opladen 1983, S. 23.

30 Die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten ist notwendig, weil dieser die von der Steuer befreiten Unterhaltsleistungen dann selbst nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern muss.

31 § 10 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

2.2.3 Kindesunterhalt und Kinderfreibeträge zur Subsistenzsicherung des Kindes

Bei den Unterhaltspflichten gegenüber Kindern wird ebenfalls zwischen dem Naturalunterhalt und dem Barunterhalt differenziert. Leben die Eltern getrennt, erfüllt derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht bereits durch die Fürsorgeleistung. Sofern er nicht wesentlich mehr als der barunterhaltspflichtige Elternteil verdient, ist er dem Kind keinen zusätzlichen Barunterhalt schuldig. Die Aufwendungen der Eltern für ihre Kinder gelten als eine Funktion ihres Einkommens, die mit wachsendem Einkommen steigt, und insofern bei der Einkommenssteuerrückzahlung durch Kinderfreibeträge berücksichtigt werden.³² Bei der Einkommenssteuerrückzahlung werden daher das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt. Weil die Einkommenssteuerrückzahlung des Kinderfreibetrages erst am Ende des Jahres erfolgt, dient das Kindergeld als monatliche Vorauszahlung des Kinderfreibetrages im Einkommenssteuerrecht.

Abbildung 1: Maximale Freibeträge im Einkommenssteuerrecht

Ermittlung der bereinigten Nettoeinkommen	Unterhaltspflicht für:	Einkommenssteuerrechtliche Freibeträge: (pro Jahr für 2011 in €)	
	Ehegatten Kind Geschiedene Ehegatten Andere Unterhaltspflichten	Ehegattensplitting Kinderfreibetrag* Begrenztes Realsplitting Absetzung der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	16. 008 € 7.008 € 13. 805 € 8.004 €
* davon sächliches Existenzminimum 4.368 €			
* Davon Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 2.640 €			

Quelle: eigene Darstellung

2.2.4 Der Trick mit dem Unterhaltsrecht geht auf Kosten von Müttern – und ihren Kindern

Die Ausführungen zum Zusammenspiel von privatrechtlichen Unterhaltsleistungen und dem Einkommenssteuerrecht verdeutlichen, dass das deutsche Steuerrecht sich zum einen am Prinzip der vertikalen Steuergerechtigkeit orientiert, welchem durch den linear progressiven Steuertarif entsprochen wird, und zum anderen an der horizontalen Steuergerechtigkeit, die durch familienbedingte Freibeträge zum Ausdruck kommt. So wird mit Hilfe der horizontalen Steuergerechtigkeit verhindert, dass der Arbeitgeber durch eine Lohnaufstockung auf persönliche Veränderungen im Leben des Lohnarbeiters reagieren müsste. Zu diesem Zweck wird der Familienstand bei der Einkommenssteuer ermittelt und dem persönlichen Existenzminimum durch weitere Steuerfreibeträge pro Unterhaltsaufwendung bis zu einem festgelegten Maximalbetrag hinzuaddiert. Die Einkommenssteuerfreibeträge befähigen den Haushaltsvorstand also, – auch ohne Lohnerhöhung – für die Existenzsicherung der von ihm abhängigen Familienangehörigen aufzukommen. Infolge des Subsidiaritätsprinzips wird die Familie zur Verteilungsinstanz von Mitteln, die der Staat durch Einkom-

32 *Ruland, F.*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973, S. 344.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-4-422>

Generiert durch IP '18.218.12.180', am 02.05.2024, 15:06:27.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

menssteuerrückzahlungen gemäß der Unterhaltsverpflichtung dem Haushaltsvorstand zukommen lässt. Auf diese Weise bewältigt der deutsche Staat die strukturelle Herausforderung, die Betreuung, Erziehung und Fürsorge arbeitsfähiger Subjekte jenseits der Erwerbssphäre zu gewährleisten. Doch der Trick, mit dem dieser private Wirtschaftsbereich den Kriterien der Effizienzsteigerung entzogen wurde, ging von Anbeginn an auf Kosten von Frauen und deren Kindern. Weil sich die indirekte Vergütung der Erziehungsarbeit ebenso wie der Kindesunterhalt aus dem Einkommen der Lohnarbeit bemisst, ist es für beide Elternteile lukrativ, ihre innerfamiliäre Arbeitsteilung nach dem einkommensstärkeren Elternteil auszurichten. Für den Naturalunterhaltsleistenden besteht im Rahmen einer intakten Partnerschaft dem Prinzip nach jedoch kein Geldanspruch.³³ Wird nach einer gewissen Dauer der komplementären Arbeitsteilung innerhalb der Ehe doch einmal ein Rollentausch versucht, kann der ehemals fürsorgende Ehegatte häufig nicht auf die beruflichen Voraussetzungen seines Ehepartners zurückgreifen und findet daher kaum eine Tätigkeit, die das bisherige wirtschaftliche Niveau der Ehe gewährleistet. Fürsorge- und Erwerbsarbeit stehen sich also keinesfalls gleichberechtigt gegenüber. Sie können deshalb nicht als alternative „Existenzwahlen“ gegeneinander aufgerechnet werden.³⁴ Das wird spätestens dann zum Problem, wenn die Aufnahme einer Erwerbsarbeit für den ehemals fürsorgenden Ehegatten zur existenziellen Notwendigkeit wird, wie im Falle einer Trennung oder Scheidung. Die durch Einkommenssteuerrückzahlungen in der Ehe ermöglichte Fürsorgeleistung, die mehrheitlich von Müttern erbracht wird, wird dann zu einer Armutsbedrohung.³⁵ Dass davon auch die Kinder betroffen sind, zeigt sich daran, dass die Kindesunterhaltszahlungen bei getrennt lebenden Eltern in höchstens einem Drittel der Fälle das Existenzminimum des Kindes abdecken.³⁶ Überdies liegt der Regelsatz für das kindliche Existenzminimum weit unter dem tatsächlichen Bedarf.³⁷ Die Gleichwertigkeit von Fürsorge und Erwerbsarbeit ist also eine Fiktion, die auf der Sphärentrennung divergierender Wirtschaftsbereiche basiert, in der beide Wirtschaftsbereiche und das auf sie zurückgehende Tauschgeschäft von Naturalunterhalt durch Fürsorge gegen Barunterhalt durch Erwerbsarbeit darauf angewiesen sind, dass sich in der jeweils anderen Sphäre nichts verändert.³⁸ Die Logik der andersartigen, aber gleichwertigen Sphären scheidert regelmäßig da, wo die Sphärentrennung nicht mehr erhalten bleiben kann oder soll, wie dies im Falle einer Scheidung, aber auch bei einem Arbeitsplatzverlust des Haushaltsvorstandes oder dem Wunsch eines Rollentausches der Fall ist.³⁹

33 Wersig, M., Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Foljanty, L./Lembke, U. Ulrike (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Baden-Baden 2006, S. 127.

34 Hierzu ausführlich: Lucke, D./Berghahn, S., „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschancen, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg. Eine soziologisch-juristische Untersuchung, Opladen 1983, S. 29.

35 Andrefß, J./Borloh, B./Güllner, M./Wilking, K., Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2003, S. 89.

36 Scheiwe, K., Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt – Reformoptionen, in: Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.), Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden, 2010, S. 131.

37 Breithaupt, M. Tatsächlicher versus standardisierter Bedarf – die Reformbedürftigkeit des Kindesunterhaltsrechts, in: Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.), Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden, 2010, S. 174.

38 Lucke, D./Berghahn, S., „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschancen, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg. Eine soziologisch-juristische Untersuchung, Opladen 1983, S. 26–27.

39 Flügge, S., Geschlechtergerechter und kindeswohlorientierter Kindesunterhalt – Probleme am Beispiel der >Hausmann-Rechtsprechung<, in: Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.), Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden, 2010, S. 204.

3 Die Neuregelung des Unterhaltsrechts

Das alte Unterhaltsrecht, das mit seinen weit reichenden Unterhaltstatbeständen die Gleichwertigkeit von Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit gegenüber der Erwerbstätigkeit postulierte, konnte insofern nicht halten, was es versprach: eine Lebensstandardsicherung für Kinder und betreuende Elternteile nach der Ehe.

Im Zuge der Pluralisierung und Individualisierung von Lebensformen, die mit einer kontinuierlichen Zunahme der Scheidungsraten einherging,⁴⁰ wurden immer häufiger Zweitfamilien gegründet, aus denen sich neue Unterhaltsverpflichtungen ergaben.⁴¹ Die moderate Entwicklung der Bruttoreallöhne, bei zeitgleich steigenden Lebenshaltungskosten – insbesondere für Familien,⁴² führte zu einer steigenden Anzahl von so genannten Mangelfällen. Ein Mangelfall beschreibt den Zustand, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Befriedigung aller Unterhaltsansprüche ausreicht. Im alten Unterhaltsrecht wurde im Mangelfall das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen zwischen allen Unterhaltsberechtigten des ersten Ranges verteilt. Diesen Rang teilten sich getrennt oder geschieden lebende Ehegatten des Unterhaltspflichtigen mit dessen minderjährigen und privilegierten Kindern – weshalb die Unterhaltsberechtigten meist nur einen anteiligen, nicht existenzsichernden Unterhalt bekamen. Deshalb sah sich der Staat immer häufiger in der Pflicht, zahlungsunfähige und deshalb ausfallende unterhaltspflichtige Haushaltsvorstände im Nachkommen dieser Pflicht zu unterstützen und den Lebensunterhalt für deren abhängige Familienangehörige durch staatliche Einkommensübertragungen zu decken. Darauf reagierte die Politik, indem sie mit einem Unterhaltsänderungsgesetz, das zum 01.01.2008 in Kraft trat, das Anrecht der Fürsorgeleistenden auf privatrechtlichen Barunterhalt durch die Möglichkeit der Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung von Unterhaltsleistungen sowie durch eine veränderte Rangfolge reduzierte. Nachfolgend werden die Veränderungen im neuen Unterhaltsrecht sowie die richterliche Auslegung derselbigen dargelegt.

3.1 Der Grundsatz der Eigenverantwortung

Die Veränderung des Wortlautes im Grundsatz der Eigenverantwortung⁴³ ist charakteristisch für das neue Unterhaltsrecht. War die eigenverantwortliche Unterhaltssicherung nach dem § 1569 BGB a. F. noch auf die Ausnahmen von der Eigenverantwortung bezogen, so betont der Wortlaut im neuen Gesetzestext deutlicher die Verantwortung beider Ehegatten, für ihren Unterhalt eigenständig zu sorgen. Die Gewährung von Unterhalt, die bereits im alten Unterhaltsrecht formal als Ausnahme formuliert war, durch die ständige Rechtsprechung aber als Regelfall galt, wird mit der überwiegenden Auslegung des neuen Unterhaltsrechts zur faktischen Ausnahme. Insbesondere wird die gesteigerte Eigenverantwortung erwerbsfähiger Unterhaltsbegehrender durch die Möglichkeit der Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen sowie durch die Verschärfung der Regelung zur Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit umgesetzt. Die Betonung der Eigenverantwortung erhöht somit die Anforderungen, die an den Unterhaltsberechtigten gestellt werden, bevor es ihm gestattet wird, den Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu

40 Rascher, T., Scheidung der Ehe, in: von Staudingers, J. (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungstext und Nebengesetzen, Berlin 2010, S. 33.

41 Vgl. BT-Drucks. 16/1830, S. 12.

42 Böhmer, M./Heimer, A./Rüling, A., Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, in: BMFSJ Dossier, Berlin 2008, S.10.

43 § 1569 BGB.

nehmen.⁴⁴ Die Abänderung von Unterhaltstiteln in Form einer Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung ist gem. § 36 Nr. 1 EGZPO ausdrücklich zugelassen und wird in der überwiegenden Rechtsprechung vollstreckt.⁴⁵

3.1.1 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts

Nach dem neuen Unterhaltsrecht wird der nacheheliche Ehegattenunterhalt grundsätzlich herabgesetzt und zeitlich begrenzt – es sei denn, einer der Billigkeitsgründe steht dem entgegen. Solche Billigkeitsgründe ergeben sich aus der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes, aus Nachteilen, die in der Ehe im Hinblick auf die Möglichkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, eingetreten sind, sowie aufgrund der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe, und schließlich aus der Dauer der Ehe.⁴⁶ Nach der ständigen Auslegung des alten Unterhaltsgesetzes waren die Richterinnen und Richter gehalten, für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten trotz Trennung und Scheidung die ehelichen Lebensverhältnisse zu erhalten. Dem entgegen besteht die zukünftige Aufgabe der Gerichte darin, die verschiedenen Billigkeitskriterien, die sich aus der Kindesbetreuung, aus Arbeitslosigkeit, Ausbildung, aus dem Alter oder aus einer Krankheit ergeben, auszuloten und dementsprechend den Unterhalt herabzusetzen oder zu begrenzen. Der Unterhaltspflichtige ist für die Tatsachen, die für eine Befristung sprechen, darlegungs- und beweisverpflichtet.⁴⁷ Hinsichtlich der ehebedingten Nachteile gilt nach derzeitiger Gesetzesinterpretation jedoch eine sekundäre Darlegungslast, in deren Rahmen der Unterhaltsbegehrende darzulegen hat, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sind. Die vorgelegten Nachteile müssen dann vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden.⁴⁸ Der Umfang der sekundären Darlegungspflicht richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. „Die Darlegungen müssen so konkret sein, dass der beweisverpflichteten Partei eine Widerlegung möglich ist.“⁴⁹ Denn infolge einer uneingeschränkten Darlegungs- und Beweislast müsste der Unterhaltspflichtige „sämtliche auch nur theoretisch denkbaren und nicht näher bestimmten Nachteile widerlegen, die auf Grund der Rollenverteilung innerhalb der Ehe möglicherweise entstanden sind.“⁵⁰

3.1.2 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Betreuungsunterhalts

Der Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes besteht nur so lange, wie sich eine Bedürftigkeit infolge einer Kindesbetreuung ergibt, insofern ist er aus sich heraus zeitlich begrenzt. Nach der ständigen Rechtsprechung wurde der nacheheliche Betreuungsunterhalt des alten Unterhaltsrechts durch ein Altersphasenmodell konkretisiert. Dabei war der betreuende Elternteil von der Geburt bis zum Ende der zweiten Klasse vollständig von der Erwerbstätigkeit freigestellt, ab der dritten Grundschulklasse wurde dem betreuenden Elternteil in der ständigen Rechtsprechung eine halbzzeitige Erwerbstätigkeit zugetraut. Erst im Zeitraum zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr des Kindes wurde von dem betreuenden Elternteil eine vollzeitige Erwerbstätigkeit erwartet. Der Betreuungsunterhalt eines nichtehelichen Kindes war dem entgegen auf drei Jahre begrenzt. Die

44 *Kemper; R.*, Das neue Unterhaltsrecht, Köln 2008, S. 18.

45 OLG Köln, Beschluss vom 23.08.2010 - 4UF 81/10=NJW-Spezial, (22), 2010, S. 676–677.

46 *Borth, H.*, Unterhaltsänderungsgesetz. (UÄndG), Bielefeld 2007, S. 108.

47 BGH, Urteil vom 24.03.2010-XII ZR 08=NJW-Spezial (11), 2010, S. 325–326.

48 OLG Celle, Urteil vom 06.07.2010 - 10 UF 64/10=NJW-Spezial, (22), 2010, S. 676.

49 BGH, Urteil vom 24.03.2010-XII ZR 175/08=NJW-Spezial (11), 2010, S. 326.

50 BGH, Urteil vom 24.03.2010-XII ZR 175/08=NJW-Spezial (11), 2010, S. 326.

Neuregelung des Unterhaltsrechts unterscheidet nicht mehr nach ehelichen und nichtehelichen Verhältnissen. Der Betreuungsunterhalt des geschiedenen Elternteils wurde an den Betreuungsunterhalt des nichtehelichen Elternteils angepasst und damit deutlich herabgesetzt. Nach der derzeitigen Auslegung des neuen Unterhaltsrechts gibt es kein Altersphasenmodell mehr, an dem sich Richterinnen und Richter orientieren können.⁵¹ Lediglich drei Unterhaltstatbestände führen zur Bewilligung eines Betreuungsunterhalts. Der *erste* Unterhaltstatbestand tritt ein, wenn das zu betreuende Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁵² Der betreuende Elternteil – mehrheitlich die Mutter – ist im Rahmen des Betreuungsunterhalts nach § 1615I II BGB in den ersten drei Lebensjahren des Kindes prinzipiell nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sofern der Unterhaltspflichtige über entsprechende finanzielle Mittel verfügt, den Barunterhalt des Kindes sowie den Betreuungsunterhalt der Mutter aufzubringen. Geht der betreuende Elternteil vor Beginn des dritten Lebensjahrs des jüngsten Kindes einer Erwerbstätigkeit nach, gilt diese als überobligatorisch. „Unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls ist in entsprechender Anwendung von § 1577 II BGB nach Billigkeitsgesichtspunkten über den Umfang der Anrechnung der Einkünfte zu entscheiden.“⁵³ Mit dem Anspruch auf einen Platz im Kindergarten ab dem dritten Lebensjahr des Kindes gem. § 24 SGB VIII erlischt der Anspruch auf Unterhalt des betreuenden Elternteils. In diesem Falle können *zweitens* elternbezogene Billigkeitserwägungen einen Anspruch ergeben. Diese beziehen sich auf die Länge der Ehe in Kombination mit der Betreuung eines gemeinsamen Kindes. Diesbezüglich stellt der BGH klar, „dass die Voraussetzung für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus gem. § 1570 BGB ist, dass der Unterhaltsberechtigte das Kind auch tatsächlich persönlich betreut.“⁵⁴ Ist der Unterhaltspflichtige ernsthaft und zuverlässig bereit, die Betreuung des Kindes zu übernehmen, obliegt dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich herausstellt, dass das Angebot des barunterhaltspflichtigen Elternteils nur aus unterhaltsrechtlichen Gründen erfolgt. Nicht berücksichtigt wird durch den BGH im Rahmen der Billigkeitsabwägung bei § 1570 BGB die Unterstützung durch Großeltern, sofern es sich um freiwillige Leistungen handelt, die dem barunterhaltsberechtigten, nicht aber dem barunterhaltspflichtigen Ehegatten zugute kommen sollen.⁵⁵ Den *dritten* Unterhaltstatbestand bilden kindesbezogene Billigkeitsgründe. Sie beziehen sich auf schutzbedürftige Belange des Kindes, die über die übliche Pflege und Erziehung hinausgehen. Diese sind jedoch im Einzelfall vor Gericht und durch Sachverständigen-gutachten zu belegen. Für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt aus kindesbezogenen Gründen nach § 1570I2 und 3 BGB kommt es in der überwiegenden Auslegung auf die konkreten Betreuungsmöglichkeiten an. „Der pauschale Hinweis auf Hausaufgabenbetreuung und Begleitung zum Sportunterricht am Nachmittag etc. reicht hierfür nicht aus.“⁵⁶

3.1.3 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Alters

Wie über die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung von Unterhaltsleistungen wegen Alters entschieden wird, hängt stark von der Dauer der Ehe ab. Bei der Auflösung von Ehen, in welchen ein Partner sowohl die gemeinsamen Kinder erzogen als auch den gemeinsamen Haushalt geführt hat,

51 BGH, Urteil vom 15.06.2011 - XII ZR 94/09.

52 Das dritte Lebensjahr wurde als Begrenzung gewählt, da ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für jedes Kind in Deutschland ein Anspruch auf außerhäusliche Betreuung besteht.

53 OLG Hamm, Beschluss vom 21.12.2010 -2WF 285/10=NJW-Spezial (6), 2011, S. 165.

54 BGH, Urteil vom 15.09.2010-XII ZR 20/09=NJW-Spezial (3), 2011, S. 69.

55 NJW-Spezial (3), 2011, S. 69.

56 BGH Urteil vom 21.4.2010 –XII ZR 134/08=NJW-Spezial (16), 2010, S. 484.

ist eine ununterbrochene Unterhaltsanspruchskette seit der Scheidung der Bewilligung eines Unterhaltstitels förderlich. „Das OLG Köln lehnt die Befristung des nahehelichen Unterhalts gem. § 1578b BGB bei einer Alleinverdienerehe ab, wenn ein Ehegatte eine gut bezahlte Stelle während der Ehe aufgegeben hat und nach der Trennung auf Grund seines Alters keine realistische Chance hat, ein ähnlich hohes Einkommen wie früher erzielen zu können.“⁵⁷ Der Ehemann, so die Begründung, habe bewusst in Kauf genommen, dass die Ehefrau während der Ehe zugunsten der Fürsorge des gemeinsamen Kindes sowie der Haushaltspflege keine Berufstätigkeit aufgenommen hat. So hat „die Ehefrau auf Grund der langen Berufspause erhebliche Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in das Berufsleben.“⁵⁸ Sie muss sich eine Berufstätigkeit suchen, die nicht ihrer ehemaligen Berufstätigkeit entspricht. Der naheheliche Unterhalt wird in seiner Höhe herabgesetzt, jedoch vorläufig nicht zeitlich begrenzt.

3.1.4 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Krankheit

Ogleich es sich bei dem Unterhalt wegen Krankheit nicht um den Ausgleich eines ehebedingten Nachteils handelt, hängt die Möglichkeit der Begrenzung und Herabsetzung des Unterhalts auch wegen Krankheit maßgeblich von der Dauer der Ehe ab.⁵⁹ „Führt die Aufrechterhaltung einer eheangemessenen Krankenvorsorge für die Zeit nach der Ehescheidung zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung des Unterhaltspflichtigen, so kann der Krankenversorgungsausgleich unter Billigkeitsgesichtspunkten nach § 1578 b, II BGB betragsmäßig oder zeitlich begrenzt werden.“⁶⁰

3.1.5 Die angemessene Erwerbstätigkeit: Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Erwerbslosigkeit, zur Aufstockung, wegen Ausbildung

Der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit ist lediglich als Übergangsunterhalt konzipiert. Dem unterhaltsbegehrenden Ehegatten obliegt die Darlegungs- und Beweislast für seine Bedürftigkeit, er muss sich bei der Agentur für Arbeit als erwerbssuchend melden und nachweisen, dass er sich auf in Frage kommende Stellen beworben hat. Im Zuge der Reform wurde die Regelung zur Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit der Unterhaltsbegehrenden modifiziert.⁶¹ Galt zuvor der eheliche Lebensstandard als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit, muss diese nun lediglich der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter, dem Gesundheitszustand und einer früheren Erwerbstätigkeit des unterhaltsbegehrenden Ehegatten entsprechen. Diesem obliegt es zudem, sich aus- und weiterbilden zu lassen, wenn er zum Zeitpunkt der Scheidung keine angemessene Tätigkeit finden kann.⁶² Für die Übergangszeit bis zur Beendigung der Aus- oder Weiterbildung muss dann gegebenenfalls eine Tätigkeit übernommen werden, die der ursprünglichen Ausbildung nicht entspricht, aber dem Status des erlernten Berufs in etwa gleichkommt. Der signifikante Unterschied zur alten Unterhaltsregelung besteht darin, dass der Unterhalt zur Aufstockung nur noch in Betracht kommt, um eine vom Unterhaltsbegehrenden ausgeübte Erwerbsarbeit bis zu dem angemessenen Lebensbedarf aufzustocken. Der angemessene

57 OLG, Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2009 –II-7 UF 88/09=NJW-Spezial (3), 2010, S. 70.

58 OLG, Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2009 –II-7 UF 88/09=NJW-Spezial (3), 2010, S. 70.

59 *Peschel-Gutzeit, L. M.*, Unterhaltsrecht aktuell. Die Auswirkung der Unterhaltsreform auf die Beratungspraxis, Baden-Baden 2008, S. 59.

60 OLG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2009-14 UF 114/09=NJW-Spezial (6), 2010, S. 165.

61 § 1574 Abs. 1 und 2 werden auf Grund der stärkeren Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung neu gefasst.

62 § 1574 Abs. 3 BGB.

Lebensbedarf, auf den der Unterhaltsanspruch im Einzelfall aufgestockt bzw. gem. 1578 b BGB herabgesetzt werden kann, bestimmt sich nur nach der Lebensstellung, die der Berechtigte ohne die Ehe und ohne die damit verbundenen Erwerbsnachteile erlangt hätte. „Die besseren Verhältnisse des Verpflichteten bleiben bei der Fragestellung dagegen außer Betracht.“⁶³ Die Grenze für die Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts ist der angemessene Lebensbedarf. „Dabei muss es sich grundsätzlich um einen Bedarf handeln, der das Existenzminimum erreicht.“⁶⁴

3.2 Die Neuregelung des Kindesunterhalts

Im neuen Unterhaltsrecht wurde der Kindesunterhalt gänzlich neu gefasst.⁶⁵ Bezugspunkt für die Berechnung des Mindestunterhalts ist nun der doppelte Kinderfreibetrag für das einkommenssteuerliche sächliche Existenzminimum des Kindes. Während im Einkommenssteuerrecht nicht nach dem Kindesalter differenziert wird, bleibt im neu geregelten Kindesunterhalt die bisherige Aufteilung in drei Altersstufen (0–5 Jahre, 6–11 Jahre und 12–17 Jahre) erhalten. Als Regelfall für die mittlere Alterstufe wird der doppelte Kinderfreibetrag als Mindestunterhalt zugrunde gelegt, von diesem ausgehend wird für die erste Alterstufe 87 Prozent, für die dritte Alterstufe 117 Prozent dieser Summe veranschlagt. Zudem wird das Kindergeld seit dem 1. Januar 2008 als Einkommen des Kindes gewertet. In der Praxis wird bei minderjährigen Kindern dem betreuenden Elternteil das volle Kindergeld ausgezahlt. Jedoch darf der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte des Kindergeldes von seiner Unterhaltspflicht abziehen. Kindergeld mindert demnach zur Hälfte den Barunterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes. „Wird bei der Ermittlung der Steuerschuld der Kinderfreibetrag geltend gemacht, so erhöht sich die tariflich geschuldete Einkommensteuer um das hälftige Kindergeld. Verzichten die Eltern vertraglich auf die Anrechnung des Kindergeldes, so führt dies zu keiner anderen steuerlichen Behandlung.“⁶⁶

3.3 Die neue Rangregelung

Weil Unterhaltsansprüche von der Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen abhängen, begrenzen sich die Ansprüche im Mangelfall wechselseitig.⁶⁷ Die vorrangige Befriedigung des Unterhalts wurde im neuen Unterhaltsrecht mit weitreichenden Folgen modifiziert.

3.3.1 Rang I: Minderjährige und privilegierte Kinder

Die erste Rangstufe im neuen Unterhaltsrecht steht nun den minderjährigen und privilegierten Kindern allein zu.⁶⁸ Durch die verhältnismäßige Kürzung aller gleichrangigen Unterhaltsansprüche waren die Unterhaltsbeträge im alten Unterhaltsrecht oft so gering, dass weder Kinder noch gleichrangige Ehegatten davon leben konnten.⁶⁹ Da Erwachsene im Gegensatz zu Kindern, so die

63 BGH, Versäumnisurteil vom 10.11.2010 –XII ZR 197/08= NJW-Spezial (6), 2011, S. 164.

64 NJW-Spezial (6), 2011, S. 164.

65 § 1612a BGB.

66 BGH, Urteil vom 18.11.2009-XII ZR 65/09=NJW-Spezial (3), 2010, S. 68.

67 Schürmann, H., Kinder – Eltern – Rang. Die neue Rangordnung nach dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 55 (4), 2008, S. 314.

68 § 1609 Nr.1 BGB.

69 Peschel-Gutzeit, L. M., Unterhaltsrecht aktuell. Die Auswirkung der Unterhaltsreform auf die Beratungspraxis, Baden-Baden 2008, S. 132.

Gesetzesbegründung, ihren Unterhalt durch eine Erwerbsarbeit selbst bestreiten können, bleibt über die Modifikation in der Rangfolge im Mangelfall jetzt mehr Verteilungsmasse für das Kind, wodurch sich die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger reduziert.

3.3.2 Rang II: Alle betreuenden Elternteile und Ehen von langer Dauer

Die zweite Rangstufe steht allen Kindesbetreuenden Elternteilen zu.⁷⁰ Allerdings reicht für die Ansprüche der zweiten oder gar der dritten Rangstufe in einer Vielzahl der Fälle das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus.⁷¹

3.3.3 Rang III: Sonstige Ehegatten

In der dritten Rangstufe werden die Unterhaltsansprüche der getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten berücksichtigt, denen kein Unterhaltsanspruch aus Gründen der Kinderbetreuung zusteht.⁷² Geschiedene Fürsorgeverantwortliche, die im alten Unterhaltsrecht Anspruch auf Unterhalt entsprechend der Eheverhältnisse hatten und sich den ersten Rang mit minderjährigen und privilegierten Kindern teilten, werden durch die Einstufung in den dritten Rang mehrheitlich auf Sozialleistungen verwiesen.

3.4 Die richterliche Auslegung

Die hier angeführten Fälle der Rechtsprechung weisen darauf hin, dass das Unterhaltsrecht nun ganz am Einzelfall orientiert ist. Zu den unmittelbaren Auswirkungen des neuen Unterhaltsgesetzes gehört, dass der Unterhaltsberechtigte stärker als zuvor in die Pflicht genommen wird, seine Existenz durch Erwerbsarbeit eigenverantwortlich zu sichern. Diese Erwerbsarbeit hat nicht mehr den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern der eigenen Ausbildung zu entsprechen. Von einer Lebensstandardsicherung, wie sie nach der ständigen Rechtsprechung des alten Unterhaltsrechts gegolten hat,⁷³ wird nun abgesehen. Die ohnehin fiktive Gleichwertigkeit von Fürsorge- und Erwerbsarbeit gehört insofern der Vergangenheit an. Einer Herabsetzung und zeitlichen Befristung des nachehelichen Unterhalts durch eine Abänderungsklage kann selbst bei bestehendem Unterhaltstitel entsprochen werden. Maßstab für die Herabsetzung wie auch die zeitliche Begrenzung von Unterhaltstiteln sind die während der Ehe in Kauf genommenen Karriereeinbußen von Seiten der oder des Barunterhaltsbegehrenden. Eheliche Nachteile werden insbesondere vor dem Hintergrund der Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgeverantwortung entsprechend der Anzahl der Kinder ermittelt. Die Frage, welches Einkommen hätte erzielt werden können, wenn im Rahmen der Ehe keine Kinder zu versorgen gewesen wären, ist für die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung der nachehelichen Unterhaltsschuld ausschlaggebend. Die überwiegende Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes lässt den Rückschluss zu, dass die langfristige Gewährung von Unterhaltsleistungen zukünftig zur Ausnahme wird, die nur dann gewährleistet wird, wenn sie einem der Billigkeitskriterien, die im Einzelfall vor Gericht begründet werden müssen, entsprechen. Auch der neue Betreuungsunterhalt betrifft Fürsorgeleistende un-

70 § 1609 Nr. 2 BGB.

71 Borth, H., Unterhaltsänderungsgesetz. (UÄndG), Bielefeld 2007, S. 185.

72 § 1609 Nr. 3 BGB.

73 Der Lebensstandardsicherung wurde wegen der Auftretenden Mangelfälle in der Praxis selten entsprochen.

mittelbar. Statt des Altersphasenmodells, demgemäß sich die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend des Alters der zu betreuenden Kinder staffeln ließ, gilt das dritte Lebensjahr nun als Grenze für den Betreuungsunterhalt, dem einzig Kindes- oder elternbezogene Billigkeitskriterien entgegenstehen. War geschiedenen Betreuenden nach der alten Rechtsprechung erst nach Vollen- dung des 15. Lebensjahres des jüngsten Kindes eine vollschichtige Erwerbstätigkeit zuzumuten, sieht die herrschende Meinung des neuen Unterhaltsrechts nun eine vollschichtige Erwerbstätig- keit ab dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes vor.

4 Die Auswirkungen der Neuregelung des Unterhaltsrechts

Da der Unterhalt keine isolierte Leistung zur Subsistenzsicherung darstellt, sondern in einem engen Wechselverhältnis zum Einkommensteuer- und Sozialrecht steht,⁷⁴ kann die Betrachtung der Rückwirkung von Einkommenssteuerfreibeträgen auf den Unterhalt sowie auf den Anspruch zur Grundsicherung Aufschluss über die Verteilungswirkung der Neuregelungen geben.

4.1 Die unmittelbaren Auswirkungen des neuen Unterhaltsgesetzes

Die neue Rangfolge im Mangelfall hat für einkommensschwache Familien finanzielle Einbußen zur Folge. Nach dem alten Unterhaltsrecht waren im Mangelfall sowohl die Fürsor geleistende als auch das Kind anteilig unterhaltsberechtig. Die Neuregelung der Rangfolge im neuen Unter- haltsrecht sieht nun vor, dass im Mangelfall zunächst die Unterhaltspflicht gegen das Kind ge- tilgt wird. Dem Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils kann, weil er nunmehr hinter dem Kind zurücksteht, sehr viel seltener als zuvor entsprochen werden. Weil der Steuerausgleich für den Kindesunterhalt durch die Kinderfreibeträge geringer ist als der maximale Freibetrag für den Betreuungsberechtigten, dessen Unterhalt durch das begrenzte Realsplitting berücksichtigt wird, verringert sich mittels der Verschiebung vom Betreuungsunterhalt hin zum Kindesunterhalt die Einkommenssteuerrückzahlung des Barunterhaltspflichtigen. Die verringerte Einkommenssteu- errückzahlung wiederum reduziert das bereinigte Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen, das die Berechnungsgrundlage für den Kindesunterhalt darstellt. Obgleich der Kindesunterhalt infolge der veränderten Rangfolge höher ausfällt als zuvor, fehlt dem Haushalt, in dem das Kind mit dem betreuenden Elternteil lebt, jene Summe, um die das begrenzte Realsplitting den Unter- halt vor der Neuregelung des Unterhaltsrechts aufgestockt hatte. Während in der Auseinanderset- zung um das neue Unterhaltsrecht davon ausgegangen worden war, es handele sich ausschließlich um eine Verteilungsfrage zwischen den Ehegatten, macht die Betrachtung der Wechselwirkung des Unterhaltsänderungsgesetzes mit dem Einkommensteuerrecht deutlich, dass es sich, bedingt durch die Verringerung der Einkommenssteuerrückzahlung, auch um eine Verteilungsfrage zwi- schen Eltern und den öffentlichen Haushalten handelt. Die Untersuchung des Zusammenwirkens von Unterhalts-, Einkommensteuer- und Sozialrecht zeigt, dass es die öffentlichen Haushalte sind, die durch die Umverteilung infolge der neuen Rangfolge begünstigt werden, und zwar nicht ein- zig durch ein erhöhtes Einkommensteueraufkommen, sondern überdies durch die reduzierten So- zialleistungsausgaben.⁷⁵ Denn die veränderte Rangfolge sowie die Möglichkeit, den Betreuungs-

74 Schürmann, H., Kinder – Eltern – Rang. Die neue Rangordnung nach dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, in: Zeit- schrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 55 (4), 2008, S. 320.

75 Hierzu ausführlich: Haller, L., Unterm Strich: Die Auswirkungen der Rangfolgenänderung im neuen Unterhaltsrecht, in: Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.), Einer zahlt und eine betreut? Rollenbilder im Kindesunterhaltsrecht im Wandel. Schriften zum Familien- und Erbrecht. Bd. 1. Baden-Baden 2010, S. 215–234.

unterhalt herabzusetzen und zeitlich zu begrenzen,⁷⁶ führt dazu, dass der fürsorgende Elternteil verstärkt seinen Lebensunterhalt eigenverantwortlich, und das bedeutet zusätzlich zur Fürsorgearbeit, durch eine Erwerbsarbeit sichern muss. Findet der betreuende Elternteil keine Erwerbsarbeit, weil der deutsche Arbeitsmarkt ein unzureichendes Angebot an Arbeitsplätzen für Personen, deren Alltag durch Fürsorgeverantwortung geprägt ist, bereithält, wird der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II, anders als dem Kind, nicht bedingungslos gewährt, sondern dieser ist an die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gekoppelt.⁷⁷ Durch die Verschiebung vom Anspruch auf private Einkommensübertragung hin zum Bezug staatlicher Einkommensübertragungen werden dem Arbeitsmarkt kostengünstige Arbeitskräfte bereitgestellt. Der Wechsel des betreuenden Elternteils vom Ehegattenunterhalt in die Grundsicherung wird überdies auch für die Betreuung, Erziehung und Fürsorge des Kindes nicht folgenlos bleiben. Zu befürchten ist, dass sich die familiäre Zeit für Kinder weiter verringern wird.

4.2 Die mittelbaren Auswirkungen des neuen Unterhaltsgesetzes

Infolge der unterhaltsrechtlichen Neuerungen sind Fürsorgeverantwortliche verstärkt gezwungen, zum Zweck individueller Existenzsicherung einer nach alter Rechtsprechung überobligatorischen Erwerbsarbeit nachzugehen. Damit unterliegt ein bisher durch den privatrechtlichen Unterhalt ermöglichter Tätigkeitsbereich, nämlich die Betreuung, Erziehung und Fürsorge, der vornehmlich von Frauen ausgeführt wird, tiefgreifenden Veränderungen.⁷⁸ Dass die Fürsorgeverantwortlichen bereit und vor allem auch in der Lage sind, die sich daraus ergebende Doppelbelastung auf sich zu nehmen, wird stillschweigend vorausgesetzt. Infolge der Fürsorgebeziehung zwischen dem Betreuenden und dem Kind kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuenden sich ihrer Fürsorgeverantwortung nicht entziehen, obwohl ihr Unterhaltsanspruch verringert wurde. Erstaunlich ist, dass die hier erläuterten Neuerungen eine breite gesellschaftliche Zustimmung erfahren. Der Verlust der privatrechtlichen Unterhaltsleistung zwingt, so die Argumentation, zur eigenverantwortlichen Existenzsicherung der Fürsorgeverantwortlichen und weist damit einen Weg aus der Armutbedrohung, der die Kindesbetreuenden Bezieher von Unterhaltsleistungen zuvor ausgesetzt waren. Eine derartige Argumentation übersieht freilich, dass die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Existenzsicherung, nämlich eine Fremdverantwortung für die Fürsorge von Kindern zu organisieren, auch mit dem Anspruch gem. § 24 SGB VIII nach dem dritten Lebensjahr eines Kindes nicht einfach verschwindet. Die Kindesbezogene Fürsorgebeanspruchung erfordert vielmehr in Abhängigkeit des Kindesalters ein Management, das Fahrdienste und Hausaufgabenhilfe ebenso impliziert wie die Zuständigkeit für emotionale Belange. Die Betreuung von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Soll diese Aufgabe neben einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit erfüllt werden, ist es mit zeitlicher Organisation nicht getan. Es bedarf zusätzlicher Hilfe. Wenngleich durch keine empirischen Befunde gestützt, hat sich die Annahme durchgesetzt, eine eigenverantwortliche Existenzsicherung der mehrheitlich fürsorgeleistenden Mütter würde Väter – wie von Zauberhand – dazu bewegen, einen größeren Teil der Fürsorgearbeit innerhalb der Familie zu übernehmen. Mit der Reduzierung von Unterhaltsansprüchen durch die Neuregelung des Unterhaltsrechts ist die Entscheidung, eine Erwerbsarbeit zugunsten von Fürsorgeverantwortung einzuschränken, jedoch für Väter keineswegs attraktiver geworden. Die Möglichkeit, Erwerbsarbeit zugunsten von Fürsorgeverantwortung zu reduzieren, wäre aber eine Voraussetzung

76 § 1578 b BGB.

77 § 15 SGB II.

78 *Duden, B.*, Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Ein Rückblick, in: *Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik* 30 (2), 2009, S. 16–26.

für ein stärkeres Engagement von Vätern in der Fürsorge ihrer Kinder. Die Fürsorgeleistung verbleibt jedoch mehrheitlich bei den Müttern als eine eigenverantwortlich zu organisierende Belastung. So wird die zeitintensive und damit teure Fürsorgeverantwortung für diejenigen, die sich ihrer Verantwortung stellen, zu einer individuell zu bewältigenden Aufgabe. Statt die Armutsbedrohung, der die Kindesbetreuenden Elternteile ausgesetzt sind, zu mindern, führt das neue Unterhaltsrecht ganz im Gegenteil zu einer zunehmenden Prekarisierung der Fürsorgearbeit. Denn einerseits sind die fürsorgenden Elternteile angehalten, ab dem dritten Lebensjahr ihres Kindes dem Arbeitsmarkt für eine vollschichtige Erwerbsarbeit zur Verfügung zu stehen, zugleich haben sie aber die volle Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit zu leisten, für deren Bewältigung sie vor dem Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrecht bis zum 15. Lebensjahr des Kindes uneingeschränkt freigestellt waren. Trotz des Ausbaus der Tagesbetreuungsinfrastruktur durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz⁷⁹, das Kinderförderungsgesetz⁸⁰ sowie durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsbaugesetz⁸¹ und der damit einhergehenden partiellen Überführung der Betreuungsarbeit von Kleinkindern in die Erwerbsarbeit bleibt die Erziehung und Fürsorge von Kindern eine Arbeitsbelastung, die primär die Familie betrifft. Kennzeichnend für die Neuregelung im Unterhaltsrecht ist insofern eine gesteigerte Inanspruchnahme von Frauen für Erwerbsarbeit bei zeitgleicher Verringerung der sozialstaatlichen Unterstützung für die Betreuung, Erziehung und Fürsorge von Kindern.

Das bedeutet, dass sich ein zentrales Strukturproblem des Staates in ein strukturelles Problem von Elternschaft verwandelt: Durch die Neuregelung des Unterhaltsrechts wird die Übernahme der hohen Kosten der Betreuung, Erziehung und Fürsorge sowie die soziale Absicherung der in diesem Bereich Tätigen weniger als bislang von der Allgemeinheit der Steuerzahlenden durch eine Umverteilung des Lohneinkommens der von Fürsorgearbeit Freigestellten gewährleistet. Stattdessen stehen nun die Eltern bzw. Elternteile vor der Aufgabe, neben einer vollschichtigen Erwerbsarbeit die Fürsorgeleistung an Kindern durch detaillierte Zielvorgaben im Rahmen eines exakten Zeitplans organisieren zu müssen – eine Zerreißprobe für Eltern.

4.3 Who cares? – Personenbezogener Dienstleistungssektor statt eines familienfreundlichen Arbeitsmarktes

Unter welchem Blickwinkel man sich das neue Unterhaltsrecht auch anschaut, es fällt in allen Aspekten eine Abwertung von Fürsorgeleistung ins Auge. Mit der monetären Reduzierung des Wertes von Fürsorgearbeit auf das Niveau der Grundsicherung wird der geringen Wertschöpfung von Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit entsprochen. Zu Beginn des Beitrags wurde dargelegt, dass der privatrechtliche Unterhalt und dessen Ausgleich durch Einkommenssteuerrückzahlungen die Lohnarbeit erst im größeren Maßstab organisierbar machen, weil sie die Arbeitgeberseite davon entlasten, auf persönliche Veränderungen im Leben des Lohnarbeiters reagieren zu müssen. Das der Arbeitsmarkt nun im Umkehrschluss auf die Reduzierung des privatrechtlichen Unterhalts mit einer flexiblen Personalpolitik reagiert, die persönliche Veränderungen im Leben des Lohnarbeiters berücksichtigt und etwa den gesteigerten Zeitbedarf sowie die steigenden Lebenshaltungskosten junger Eltern durch eine Arbeitszeitreduzierung bei vollem Lohnausgleich

79 Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder v. 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852).

80 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege v. 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403).

81 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe v. 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729).

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-4-422>

Generiert durch IP '18.218.12.180', am 02.05.2024, 15:06:27.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

anerkennt, ist unwahrscheinlich. Die nunmehr individuelle Herausforderung, die zeitintensive Betreuung und Erziehung von Kindern zu organisieren, wird in jedem Fall auf den Arbeitsmarkt zurückwirken. Es ist jedoch weniger damit zu rechnen, dass die zur Fürsorge von Kindern fehlende Zeit von den erwerbstätigen Eltern vom Arbeitgeber eingefordert wird, vielmehr ist davon auszugehen, dass viele Eltern, sofern es ihre Einkommensverhältnisse erlauben, sich und damit dem Arbeitsmarkt Entlastung durch personenbezogene Dienstleistungen zur Betreuung und Erziehung ihrer Kinder hinzukaufen. Dadurch wird der Anteil der Betreuungs- und Fürsorgearbeit anwachsen, der als Erwerbsarbeit organisiert wird. Für all jene Familien, deren Haushaltseinkommen durch die Geburt von Kindern so weit relativ sinkt, dass sie infolgedessen als einkommenschwach gelten, wird hingegen angesichts des verstärkten Erwerbszwangs die Fürsorge für ihre eigenen Kinder zunehmend prekärer werden, so dass sie unter wachsendem Zeitdruck ohne finanzielle Unterstützung durch Einkommensübertragungen im privaten Aufgabenkreis erfolgen muss. Die mit der Änderung des Unterhaltsrechts einhergehende Rechtsprechung, die Fürsorgeverantwortliche überwiegend zur Erwerbsobliegenheit verpflichtet, stellt Fürsorgeverantwortung insofern als „Add on“ hinter das Paradigma der Eigenverantwortung. Die Frage „*Who cares?*“ wird vor dem Hintergrund, dass Mütter zunehmend in der Erwerbswirtschaft tätig sind, Väter – wie im Übrigen auch Kinderlose – sich bisher aber nicht in einem vergleichbaren Umfang in der Versorgungswirtschaft beteiligen, weitere gesellschaftliche Aushandlungen nach sich ziehen. Für Aushandlungen um eine neue Fürsorgeverteilung gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte. Eine Neubestimmung von Rechten und Pflichten von Elternteilen könnte beispielsweise zu einer Aufwertung von Vaterschaft beitragen. Vorstellbar ist auch, dass in Folge der mit der Änderung des Unterhaltsrechts einhergehenden Rechtsprechung, die Fürsorgeverantwortliche überwiegend zur Erwerbsobliegenheit verpflichtet, die Verantwortung für Kinder jenseits von Elternschaft gesellschaftlich breiter verteilt wird. Nicht zuletzt besteht die berechtigte Hoffnung, dass uns eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Fürsorgeverteilung daran erinnert, „dass Abhängigkeiten in einem größeren Ausmaß als individuelle Autonomie zum menschlichen Schicksal gehören“⁸².

Verf.: Lisa Yashodhara Haller, Universität Kassel, Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel, E-Mail: haller@uni-kassel.de

82 Modak, M./Messant, F., Sozialarbeit: Dilemmas und Verwirklichungen der Care-Dienstleistungen im Berufsalltag, in: *Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik* 30 (2), 2009, S. 73.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2011-4-422>

Generiert durch IP '18.218.12.180', am 02.05.2024, 15:06:27.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.